

Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bischofsheim



BEKANNTMACHUNG

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Planfeststellungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Bau der Leitungseinführungen in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim (Bl. 4114) auf dem Gebiet der Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen; Abschluss des Planfeststellungsverfahrens

Der Plan für das obige Vorhaben wurde gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit Beschluss vom 31.01.2022, Az.: III 33.1 – 78 a 07.02/1-2020 festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz (§ 43e Abs. 1 EnWG) sofort vollziehbar.

Die nach § 74 Abs. 4 HVwVfG angeordnete Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen wird nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2022, Az.: III 33.1 – 78 a 07.02/1-2020 und die festgestellten Planunterlagen ab dem **21.02.2022 bis zum 07.03.2022** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter der Rubrik: Presse/Öffentliche Bekanntmachungen/Energienetze veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die angeordnete Auslegung nach § 74 Abs. 4 VwVfG als zusätzliches Informationsangebot erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dazu wird der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2022, Az.: III 33.1 – 78 a 07.02/1-2020 zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **21.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022** beim Gemeindevorstand der Gemeinde 65474 Bischofsheim, Schulstraße 15, Rathaus II, EG, Raum 20.13 während der Dienststunden unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Räume der Verwaltung aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos des sog. Corona-Virus nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Beachtung der jeweils gültigen Abstands- und Hygienevorschriften sowie Zugangsregeln (zur Zeit 3G-Regel) betreten werden dürfen. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht auszuschließen ist, dass es während des Auslegungszeitraums zu Änderungen kommt, wird empfohlen, sich vor der persönlichen Einsichtnahme über die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften, insbesondere die Zugangsbeschränkungen, tagesaktuell zu informieren. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 06144/404-22

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin und den Verfahrensbeteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 1 PlanSiG 07.03.2022 als zugestellt.

Regierungspräsidium Darmstadt

III 33.1 – 78 a 07.02/1-2020



Öffentliche Bekanntmachung

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 33.1

– Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene –

HESSEN



Bekanntmachung (nach § 27 UVPG)

Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Bau der Leitungseinführungen in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim (Bl. 4114) auf dem Gebiet der Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen; Abschluss des Planfeststellungsverfahrens

I.

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 31.01.2022, Az.: III 33.1 – 78 a 07.02/1-2020, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz (§ 43e Abs. 1 EnWG) sofort vollziehbar.

II.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Die nach § 74 Abs. 4 HVwVfG angeordnete Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen wird nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2022 und die festgestellten Planunterlagen ab dem **21.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter der Rubrik: Presse/Öffentliche Bekanntmachungen/Energienetze veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die angeordnete Auslegung nach § 74 Abs. 4 HVwVfG als zusätzliches Informationsangebot erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dazu wird der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2022 zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **21.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022**

– beim Gemeindevorstand der Gemeinde 65474 Bischofsheim, Schulstraße 15, Rathaus II, EG, Raum 20.13,

– beim Magistrat der Stadt 65428 Rüsselsheim am Main, Rathaus Marktplatz 4, Dezernat III Stadt- und Grünplanung – Bereich Stadtplanung –, 2. OG, vor dem Zimmer 100

während der Dienststunden unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Räume der Verwaltungen aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos des sog. Corona-Virus teilweise nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Beachtung der jeweils gültigen Abstands- und Hygienevorschriften sowie Zugangsregeln betreten werden dürfen. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht auszuschließen ist, dass es während des Auslegungszeitraums zu Änderungen kommt, wird empfohlen, sich vor der persönlichen Einsichtnahme über die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften, insbesondere die Zugangsbeschränkungen, tagesaktuell zu informieren.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 1 PlanSiG als zugestellt (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

III.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim (Bl. 4114) aufgrund der Erweiterung der Umspannanlage. Maßgebliche Bestandteile der Planung sind

- betreffend die Leitungseinführung der Bl. 4134 Bischofsheim – Pkt. Griesheim
 - der Rückbau der Maste Nr. 1 A und 1 B
 - die Neuerrichtung des Mastes Nr. 1001
 - der Austausch der Isolatorenketten an Mast Nr. 2 und 3
 - das Auftrennen der vorhandenen Stromkreise und getrennte Einführung in die Umspannanlage
- betreffend die Leitungseinführung der Bl. 4114 Bischofsheim – Marxheim
 - das Anbringen einer neuen Traverse an Mast Nr. 1
 - die Einführung der Leiterseile in die Erweiterungsflächen der UA Bischofsheim

Die Erweiterung der Umspannanlage Bischofsheim ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierfür würde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG beantragt, die am 18. Juni 2018 erteilt worden ist.

Hoheitliche Entscheidungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestaltungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, ist der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau gem. §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die widerrufliche und mit Nebenbestimmungen versehene Erlaubnis zur Entnahme bzw. Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der bauzeitlichen Grundwasserhaltung für den Neubau des Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 erteilt worden.